

**TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„GEWERBLICHE BAUFLÄCHE MAASBERG“
IN DER GEMEINDE NONNWEILER,
ORTSTEIL BIERFELD**

**BEKANTMACHUNG DES BESCHLUSSES ZUR EINLEITUNG DES
VERFAHRENS**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler in öffentlicher Sitzung am **20.07.2023** die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Maasberg“ im Ortsteil Bierfeld der Gemeinde Nonnweiler gefasst hat.

Ein gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierter und an den heutigen Standort gebundener Gewerbebetrieb hat gegenüber der Gemeinde Nonnweiler dringenden Bedarf zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen geäußert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 66,7 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt einen ca. 30 ha großen Teilbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche sowie einen ca. 36,7 ha großen Teilbereich als Fläche für Wald dar. Nachrichtlich ist die Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler teilgeändert. Erst durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kann die Privilegierung nach § 35 BauGB Anwendung finden.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Zudem werden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem Siedlungskörper von Bierfeld dargestellt.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Maasberg“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Ein 27,8 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher

baulicher Anlagen werden Waldflächen umgewandelt. Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 Abs. LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Ebenso ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren der ökologische Ausgleich zu erbringen.

Die Bürger werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Nonnweiler, 24.07.2023

Petra Mörsdorf
1. Beigeordnete